



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 603.893/001-V/A/5/2002

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Dr. Martschin/Mag. Sutter

2288/2457

451.001/2-X/3a/2002
14. März 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche
Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) erlassen und andere Bundesgesetze
geändert werden;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse
<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),

?? das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit
„RZ .. des EU-Addendums“),

?? der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der
Legistischen Richtlinien 1979,

?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-
Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen
rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und

?? verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Art. 1 (§ 7 BMVG):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollten die Gründe dargelegt werden, die die Sachlichkeit der Anknüpfung der Bemessungsgrundlage an die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes untermauern.

Zu Art. 1 (§ 13 BMVG):

Diese Bestimmung – ebenso wie § 39p Landarbeitsgesetz – regelt die Meldeverpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüber der MV-Kasse. In dieser Bestimmung wird in Absatz 2 der Arbeitnehmer verpflichtet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber die MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu melden. Der Arbeitgeber hat der neuen MV-Kasse die vom Arbeitnehmer gemeldete MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu melden. Den Erläuterungen ist hier zu entnehmen, dass im Hinblick auf die reibungslose Abwicklung der Übertragung von Abfertigungsbeiträgen der Arbeitnehmer verpflichtet wird, seinem neuen Arbeitgeber die MV-Kasse aus dem vorangegangenen Arbeitsverhältnis zu melden.

Die „reibungslose Abwicklung“ von Abfertigungsbeiträgen allein ist wohl noch keine taugliche Begründung für diese Übermittlungsverpflichtung. Es müsste daher genauer begründet werden, welchen Zweck die Meldung des Arbeitnehmers bezüglich seiner ehemaligen MV-Kasse an den Arbeitgeber dient.

Zu Art. 1 (§ 17 BMVG):

Hinsichtlich des Absatzes 3 dieser Bestimmung sollten in den Erläuterungen die Gründe angeführt werden, die die sachliche Rechtfertigung dafür liefern, dass gegen den Willen des Anwartschaftsberechtigten eine Übertragung des Abfertigungsbetrages in die MV-Kasse des neuen Arbeitgebers vorgenommen werden kann.

Zu Art. 1 (§ 18 BMVG):

Im Abs. 1 sollte nur die Kurzform MV-Kasse verwendet werden. Gemäß Art. 3 dieser Bestimmung sind die MV-Kassen berechtigt, eine Einrichtung als juristische Person des Privatrechts zu gründen, die im Auftrag der MV-Kassen den Datenaustausch zwischen diesen hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer vornimmt.

Nach dieser Formulierung bleibt unklar, ob es sich hier etwa um die Heranziehung eines Dienstleisters handeln soll (wobei völlig offen bleibt, welche Daten dieser Dienstleister verarbeiten soll und ob hier etwa ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden soll) oder ob diese Clearingstelle gar als eigener Auftraggeber fungieren soll.

Die vorliegende Bestimmung stellt keine korrekte ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 dar:

Nach wiederholt geäußelter Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sind gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Ermittlung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten nur dann vollständig (und daher insgesamt verfassungskonform), wenn folgende Punkte hinreichend genau bestimmt werden:

Angaben über

- den **Zweck** der Verarbeitung beim Auftraggeber,
- die **Betroffenenkreise**,
- die Kategorien der zu speichernden **Datenarten** (die Verwendung sensibler Daten dürfen etwa nur in einem Gesetz vorgesehen sein, das § 1 Abs.2, 2. Satz DSG 200 entspricht),
- der **Anlass** der Ermittlung und Speicherung,
- die allfälligen **Übermittlungsempfänger**,
- **Anlass** und **Zweck** der Übermittlung,
- Angaben über **technisch-organisatorische Besonderheiten** der Verarbeitung oder Übermittlung (wie zum Beispiel Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Einrichtung von Onlinezugriffen etc.).

Die vorgesehene gesetzliche Regelung über die Einrichtung einer Clearingstelle, welche den Datenaustausch hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer sicherstellen soll, ist zu unbestimmt, um beurteilen zu können, ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.

Die Bestimmung müsste daher anhand der oben genannten Kriterien adaptiert werden.

Zu Art. 1 (§ 25 Abs. 1 BMVG):

Gemäß dieser Bestimmung hat die MV-Kasse für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Abfertigungsanspruches. Der Maßstab „wesentliche Daten“ scheint zu unbestimmt. Es sollte versucht werden genauer zu umschreiben, um welche Daten es sich hierbei handelt, welche der Berechnung des Abfertigungsanspruches dienen.

Zu Art. 1 (§ 27 BMVG):

Nach dem Absatz 1 dieser Bestimmung soll das Versicherungsunternehmen verpflichtet sein, die Anwartschaftsberechtigten über die Möglichkeit der Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen zu informieren und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anbot zu unterbreiten. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes umfasst das Eigentumsrecht auch die Freiheit, Verträge abzuschließen, weshalb ein gesetzlicher Abschlusszwang in dieses Recht eingreift (VfSlg. 12.227/1989, 14.503/1996). Durch die Normierung der Verpflichtung zur Erstattung eines Angebotes wird in dieses Recht deshalb eingegriffen, weil durch die Annahme dieses Angebotes durch den Anwartschaftsberechtigten der Vertrag ohne weiteres zustande kommt. Für eine derartige Eigentumsbeschränkung gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; danach muss die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegen, das die Beschränkung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtfertigt (VfSlg. 14.142/1995). Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass durch den Abschluss des Kooperationsvertrages das Versicherungsunternehmen die Verpflichtung

- 5 -

übernimmt, derartige Angebote zu erstellen. Dessen ungeachtet sollten in den Erläuterungen eingehend die Gründe dargelegt werden, die diese Verpflichtung rechtfertigen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der in den Erläuterungen genannte Zweck (Darlegung der praktischen Auswirkungen einer Rente für den Anwartschaftsberechtigten) auch ohne die verpflichtende Legung eines Angebotes erfüllt werden kann.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu dieser Bestimmung folgendes zu bemerken:

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung die „Partnerversicherung“ den Anwartschaftsberechtigten direkt kontaktieren sollte. Dazu und zur Anbotslegung sind für die Versicherung Daten des Anwartschaftsberechtigten erforderlich. Die MV-Kasse wird ermächtigt, diese für die Anbotslegung erforderlichen Daten der „Partner-Versicherung“ zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 27 Abs. 4 sind die Gebietskrankenkassen verpflichtet, die Fälle der Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung durch Arbeitnehmer, sowie Todesmeldungen gemäß § 360 Abs. 5 ASVG in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten an die Einrichtung gemäß § 18 Abs. 3 weiterzuleiten.

Im Lichte des § 1 Abs. 2 DSG 2000 scheint die vorliegende Bestimmung des § 27 problematisch: So scheint die in Abs. 3 enthaltene Ermächtigung bezüglich der Übermittlung der Daten der Betroffenen an Versicherungen zur Anbotslegung überschießend, da zuerst geklärt werden müsste, ob der Betroffene überhaupt an einem derartigen Anbot Interesse hat.

Weiters scheint die Verpflichtung der Gebietskrankenkassen zur Meldung der in dieser Bestimmung genannten Fälle an die in § 18 Abs. 3 des Entwurfes geschaffene Einrichtung zu generell gehalten und bedürfte einer näheren Begründung. Der Zweck der Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung reicht nicht aus, um einen Eingriff in ein Grundrecht zu rechtfertigen.

Es fehlen klare Angaben darüber, bei welchem Anlass, zu welchem Zweck und in welchem Interesse die Übermittlung der gegenständlichen Daten stattfinden soll. Diese Aussagen sind aber unerlässlich, da ohne sie nicht beurteilt werden kann,

ob die Datenverwendung im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz und der gemäß § 1 Abs. 2 zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt ist.

Zu Art. 1 (§ 32 Abs. 2 BMVG):

§ 32 Abs. 2 lautet: "Der Depotbank ist bei allen für ein Beitragsvermögen abgeschlossenen Geschäften unverzüglich der Gegenwert für die von ihr geführten Depots und Konten des Fonds zur Verfügung zu stellen. Die Depotbank zahlt die Ansprüche an die Begünstigten aus. Die der MV-Kasse nach den Veranlagungsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen."

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht diesbezüglich um eine Überprüfung der unterstrichenen Begriffe. Der Begriff des „Beitragsvermögens“ wird in § 32 Abs. 2 – soweit ersichtlich - das erste und einzige Mal verwendet. Seine Bedeutung erscheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst daher klarstellungsbedürftig. Sofern mit dem Begriff des „Beitragsvermögens“ die Veranlagungsgemeinschaft iSd § 28 leg. cit. gemeint sein soll, ist dieser Begriff stattdessen zu verwenden.

Unerfindlich ist dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst überdies, in welchem Zusammenhang § 32 Abs. 2 Satz 1 plötzlich von „Depots und Konten *des Fonds*“ spricht. Auch § 32 Abs. 2 Satz 3 spricht von einem „Fonds“. Gemeint dürfte beiderfalls vielmehr die Veranlagungsgemeinschaft iSd § 28 leg. cit. sein.

Zu Art. 2 Einleitungssatz:

Die letzte Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes erfolgte durch BGBl. I Nr. 52/2002.

Zu Art. 17 Z 4:

Art. 17 Z 4 spricht "§ 29 Z 1 letzter Halbsatz" an, meint allerdings offenbar nicht den letzten Halbsatz der gesamten Ziffer, sondern § 29 Z 1 dritter Spiegelstrich letzter Halbsatz EStG 1988. Dies ist entsprechend zu berichtigen.

- 7 -

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

25. April 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: